

Teil I

Recht und Rechtsstaat
in soziologischer Sicht

1. Kapitel

Normen in der Sozialwissenschaft

I. Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft

Durch welche Eigenschaften ist ein Rechtsstaat unter *sozialwissenschaftlichen* Gesichtspunkten charakterisiert? Beschreibungen und Analysen rechtsstaatlicher Institutionen erhält man üblicherweise nur von Juristen, d.h. aus einem spezifisch *rechtswissenschaftlichen* Blickwinkel. Die meisten Sozialwissenschaftler sind skeptisch, ob Darstellungen aus diesem Blickwinkel die Informationen enthalten, die aus der Perspektive einer empirischen Gesellschaftswissenschaft relevant sind. Sie mutmaßen, daß Rechtswissenschaftler nur eine ›ideale Welt‹ von Prinzipien und Normen analysieren, die von den tatsächlichen Vorgängen und Handlungsweisen in der realen Welt mehr oder weniger weit entfernt ist.

Und in der Tat: Wenn der Jurist einen Rechtsstaat etwa durch ›Gewaltenteilung‹, ›Gesetzmäßigkeit der Verwaltung‹, ›unabhängige Rechtsprechung‹ oder die Geltung von ›Grundrechten‹ charakterisiert, dann werden damit keine *empirischen Tatsachen* behauptet, sondern Struktur und Inhalt eines *normativen Systems* wiedergegeben. Der Rechtswissenschaftler, der das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschreibt, trifft damit nicht die Feststellung, daß sich die Verwaltungsorgane eines Staates *tatsächlich* an die Gesetze halten. Er stellt fest, wie sich die Verwaltungsorgane eines Staates gemäß diesem Prinzip verhalten *sollen*. Die rechtswissenschaftliche Beschreibung einer rechtsstaatlichen Ordnung ist zunächst einmal die Beschreibung einer Ordnung des *Sollens* und nicht einer Ordnung des *Seins*.

Für den Soziologen stehen dagegen soziale Tatsachen, das faktische Verhalten von Menschen im Zentrum des Interesses. Er lebt nicht in einer idealen Welt von Prinzipien und Normen, sondern in der realen Welt harter empirischer Fakten. Kann es dann für ihn überhaupt einen Grund geben, die Welt des Juristen und Rechtswissenschaftlers ernst zu nehmen? Kann es eine soziologisch interessante Verbindung zwischen dem

rechtlichen ›Sollen‹ und dem gesellschaftlichen ›Sein‹ geben? Oder muß der Soziologe eine eigenständige, von der juristischen Betrachtungsweise gänzlich unabhängige Theorie des Rechtsstaates entwickeln, die allein auf beobachtbare empirische Fakten und Verhaltensweisen abstellt und sich nicht durch ›ideologische Phänomene‹, wie die rein theoretische Beschäftigung mit dem Inhalt bestimmter Normvorstellungen, irritieren läßt?

Eine solche Schlußfolgerung wäre zumindest voreilig. Denn die Unterstellung, daß man sich in einer juristischen Betrachtungsweise mit Normen *allein* als gedanklichen Entitäten befaßt, ist unzutreffend. In der Regel untersucht und beschreibt der Jurist auch als ›Normwissenschaftler‹ keine fiktiven und erdachten Normenordnungen. Er setzt voraus, daß sein Gegenstand *geltende* Normen einer *positiven* Rechtsordnung sind. Auch der Rechtswissenschaftler befaßt sich nach seinem Selbstverständnis also mit einer Form *sozialer Realität*. Seine Aussage, daß Deutschland ein Rechtsstaat ist, ist nicht als Aussage über gedanklich konstruierte Normensysteme zu verstehen, sondern als eine Aussage über eine real existierende soziale Ordnung.

Wenn die Unterstellung des Juristen zutreffend ist, daß die Normen, die er mit seinen besonderen Methoden untersucht, gleichzeitig Bestandteile der sozialen Wirklichkeit und damit soziale Tatsachen sind, *dann* muß die rechtswissenschaftliche Analyse der Struktur und des Inhalts einer Rechtsordnung auch von unmittelbar soziologischem Interesse sein. Denn es handelt sich dann bei dieser Analyse um die Analyse von Faktoren, die in der gesellschaftlichen Realität wirksam sind und in einer sozialwissenschaftlichen Erklärung dieser Realität – als Kausalfaktoren *und* Erklärungsobjekte – berücksichtigt werden müssen. Ohne eine Kenntnis der spezifischen Eigenschaften einer rechtlichen Normenordnung wäre auch unter rein soziologischen Gesichtspunkten kein adäquates Verständnis einer Gesellschaft und ihrer sozialen Ordnung möglich. Der Rechtswissenschaftler würde Gegenstände untersuchen, die auch Gegenstände in der Welt des Soziologen sind. Die rechtswissenschaftliche Beschreibung des Rechtsstaates und seiner Institutionen müßte unter dieser Voraussetzung als Beschreibung eines speziellen sozialwissenschaftlichen Explanandums verstanden werden.

Doch ist die Unterstellung des Rechtswissenschaftlers, daß Rechtsnormen Bestandteile der sozialen Realität sind, bei näherer Betrachtung überhaupt haltbar – und wenn ja: welche präzise empirische Deutung kann man ihr geben? Diese Fragen kann der Rechtswissenschaftler jedenfalls nicht mehr in seiner Kompetenz als Rechtswissenschaftler erörtern, denn

es handelt sich um Fragen über soziale Tatsachen und empirische Zusammenhänge, die in die Zuständigkeit des Sozialwissenschaftlers fallen. Um sie zu beantworten, muß er zunächst grundsätzliche Klarheit darüber gewinnen, auf welche Weise Normen generell zu Faktoren der sozialen Realität werden können.

II. Verhaltensregelmäßigkeit als Ausgangspunkt

Auf der empirisch elementarsten Ebene läßt sich der Gegenstandsbereich der Soziologie als die Menge der beobachtbaren menschlichen *Verhaltensweisen* kennzeichnen. Der Soziologie geht es dabei aber nicht um die individuelle Einzelhandlung, sondern um soziale Ordnung. Dem Phänomen sozialer Ordnung entspricht in dieser allgemeinsten Betrachtungsweise die Existenz beobachtbarer *Verhaltensregelmäßigkeiten*. Die Grundfrage, die eine erklärende Sozialwissenschaft als Theorie sozialer Ordnung beantworten muß, lautet demnach: Warum treten im beobachtbaren Verhalten von Menschen bestimmte, einigermaßen stabile und dauerhafte Regelmäßigkeiten auf? Für diese Frage muß *jeder* sozialwissenschaftliche Ansatz eine Antwort parat haben, gleichgültig, ob er den Menschen bereits in seinem Handlungsmodell als ›Homo sociologicus‹, d.h. als ›normbefolgendes Wesen‹ konzipiert, oder ob er im Gegenteil den Menschen als zweckrationalen Entscheider betrachtet, der in jeder Situation nach der optimalen Alternative Ausschau hält und dem ein schematisches Handeln daher eher fremd ist.

Regelmäßig wiederkehrende Verhaltensweisen sind im Handeln von Menschen in den vielfältigsten Formen und Ausprägungen zu beobachten: Menschen verlassen morgens zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Wohnung und gehen zur Arbeit, spannen ihren Schirm auf, wenn es regnet, grüßen einander, wenn sie sich begegnen, treffen sich am Wochenende zum Besuch von Fußballspielen, trinken nachmittags Tee, nehmen in der Kirche den Hut ab, bezahlen ihre Schulden, setzen sich gegen Angriffe zur Wehr, erfüllen ihre Verträge und Versprechungen, verhängen für unerwünschte Verhaltensweisen Sanktionen, erlassen und befolgen Gesetze, gehen zur Wahl und ziehen in den Krieg.

Trotz dieser Vielfältigkeit im Erscheinungsbild beobachtbarer Verhaltensregelmäßigkeiten läßt sich unter theoretischen Gesichtspunkten eine wichtige Gemeinsamkeit feststellen. Will man erklären, warum solche und andere Verhaltensregelmäßigkeiten auftreten, ist man in allen Fällen im Prinzip mit dem gleichen Problem konfrontiert: Man muß zeigen kön-

nen, daß in wiederkehrenden Situationen eines bestimmten Typs regelmäßig übereinstimmende – ›äußere‹ oder ›innere‹ – *Verhaltensdeterminanten* vorliegen, so daß sich eine Verhaltensregelmäßigkeit mit dem wiederholten Einfluß gleichartiger Faktoren auf die handelnden Personen erklären läßt.

Für einige Arten von Verhaltensregelmäßigkeiten ist es offenbar *keine* schwere Aufgabe, solche übereinstimmenden Determinanten nachzuweisen. Warum die meisten Menschen eine verlässliche Regelmäßigkeit in der Nahrungsaufnahme oder in der Abwehr widriger Witterungsverhältnisse zeigen, ist leicht als Ergebnis natürlicher Bedingungen zu erklären, unter denen eine bestimmte Handlungsweise wiederholt als ohne weiteres rational und sinnvoll erscheint. Doch ist eine Erklärung keineswegs bei allen Arten von Verhaltensregelmäßigkeiten gleichermaßen einfach. Die Frage, warum die meisten Menschen täglich frühstücken oder bei Regen ihren Schirm aufspannen, ist eben nicht so schwer zu beantworten wie die Frage, warum Menschen regelmäßig die Wahrheit sagen, ihre Versprechen halten, ihre Schulden pünktlich bezahlen, zur Wahl gehen oder andere Personen kritisieren und bestrafen, die diese Verhaltensweisen nicht zeigen.

Die beobachtbaren Verhaltensregelmäßigkeiten sind also nicht nur in ihren äußeren Merkmalen überaus heterogen. Sie unterscheiden sich vor allem auch wesentlich in ihren verursachenden Faktoren und der Struktur der zugrundeliegenden Handlungssituationen – und damit nicht zuletzt auch erheblich in den Schwierigkeiten, die sich ihrer theoretischen Erklärung in den Weg stellen. Der Begriff der Verhaltensregelmäßigkeit ist zu allgemein und bedarf der Konkretisierung, um das für sozialwissenschaftliche Theorien grundlegende Explanandum herauszupräparieren.

III. Situationen sozialer Interdependenz

Wenn man versucht, die für die unterschiedlichen Verhaltensregelmäßigkeiten jeweils ausschlaggebenden Determinanten nach sachlich relevanten Merkmalen zu klassifizieren, dann fällt als ein erster gravierender Unterschied auf, daß in der einen Klasse von Fällen diese Determinanten unmittelbar in *natürlichen* Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten fundiert sind, während in anderen Fällen die auf den Akteur wirkenden Faktoren wesentlich auf ein Handeln anderer *Personen* zurückgehen. In solchen Situationen *sozialer Interdependenz* liegt ein ›soziales Handeln‹ der Beteiligten vor, ein Handeln, das »am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig

erwarteten Verhalten anderer«¹ orientiert ist – so die klassische Definition von Max Weber.

Verhaltensregelmäßigkeiten, die im Kontext sozialen Handelns auftreten, verkomplizieren die Erklärungsaufgabe für den Sozialwissenschaftler nicht unerheblich. Die Existenz der ausschlaggebenden Verhaltensdeterminanten muß in diesem Fall auf *soziale* Ursachen und Bedingungen zurückgeführt werden. Das Erklärungsproblem ›verdoppelt‹ sich: Um Verhaltensregelmäßigkeiten als Resultat gleichartiger Verhaltensdeterminanten erklären zu können, muß man erklären, wie diese gleichartigen Determinanten selber als Resultat bestimmter Verhaltensweisen bzw. Verhaltensregelmäßigkeiten zustande kommen.

Aber auch Situationen sozialer Interdependenz bieten als Basis von Verhaltensregelmäßigkeiten noch kein einheitliches Bild. Auch sie weisen in wichtigen Aspekten voneinander abweichende Strukturen auf und stellen damit jeweils unterschiedliche Anforderungen an eine Verhaltensklärung.

Richtet man das Augenmerk auf diejenigen Personen, deren Handlungen in Situationen sozialer Interdependenz zu Verhaltensdeterminanten für andere Akteure führen, dann erkennt man, daß Erklärungen für *diese* Handlungsweisen mit zwei prinzipiell verschiedenen Ursachen zu tun haben: Zum einen kann einem solchen Handeln ausdrücklich die Absicht zugrunde liegen, Verhaltensdeterminanten für andere hervorzubringen. Es kann ausdrücklich der *Zweck* eines bestimmten Handelns sein, das Verhalten von anderen Akteuren in gewisse Bahnen zu lenken. In solchen Fällen ist das resultierende Verhalten der beeinflussten Akteure das Ergebnis *strategischen* Handelns seitens der Einfluß ausübenden Personen. Zum anderen können die Handlungen von Personen, die zu Verhaltensdeterminanten für andere Akteure führen, dieses Ergebnis als unintendierte *Nebenfolge* hervorrufen. Der Zweck dieses Handelns ist es dann *nicht*, das Verhalten anderer in eine bestimmte Richtung zu lenken. In diesen Fällen kann man sagen, daß die resultierende Verhaltensweise bzw. Verhaltensregelmäßigkeit *spontan* auftritt.

Bei solchen spontan auftretenden Verhaltensregelmäßigkeiten denke man etwa an das Sinken der Preise bei abnehmender Nachfrage, den Rückgang von Feriengästen nach Jahren der Überfüllung bestimmter Feriengebiete oder an die Versuche, im Verkehr die Spitzenzeiten zu vermeiden und im Ausverkauf unter den ersten zu sein. In diesen Beispielen geht es um Verhaltensregelmäßigkeiten, die zweifellos dadurch erklärt werden

¹ Weber 1921, 11.

müssen, daß die Akteure in einer Situation mit sozialer Interdependenz handeln und sich in ihrem eigenen Verhalten »am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig erwarteten Verhalten anderer« orientieren. Wesentlich unter explanativen Gesichtspunkten ist jedoch, daß sich diese Verhaltensregelmäßigkeiten zwar durch den Einfluß anderer Personen erklären lassen, daß dieser Einfluß aber nicht Zweck des Handelns dieser Personen ist. Wer auf den Kauf kostspieliger Produkte verzichtet, hat nicht das Marktgleichgewicht im Auge, wer in ein bestimmtes Feriengebiet fährt, verfolgt damit nicht das Ziel, andere von einem Besuch in diesem Gebiet abzuhalten, und wer nach Arbeitsschluß nach Hause fährt, hat nicht die Absicht, andere Verkehrsteilnehmer von einem Gebrauch der Verkehrsmittel abzuschrecken.

Eine Zurückführung von Verhaltensregelmäßigkeiten auf ein ungeplantes Zusammenwirken der Handlungen der Beteiligten ist aber in Situationen sozialer Interdependenz nicht immer möglich – im Gegenteil: Gerade die unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten wichtigsten und interessantesten ›Ordnungsphänomene‹ sind so nicht zu erklären. Es ist vielmehr ein grundlegendes Merkmal der gesellschaftlichen Realität und jeder sozialen Ordnung, daß bestimmte Verhaltensweisen von Menschen nur damit erklärt werden können, daß andere Personen durch ihre Aktivitäten *gezielt* auf eine solche Verhaltensweise hinwirken, daß also andere Personen ausdrücklich den *Wunsch* haben und *wollen*, daß von den Akteuren in dieser Weise gehandelt wird. In diesen Fällen geht einer Verhaltensregelmäßigkeit ein Handeln anderer Personen voraus, das zweckgerichtet eine Beeinflussung des Verhaltens der betreffenden Akteure zum Ziel hat.

IV. Koordination, Machtübertragung und Konflikt

Verhaltensregelmäßigkeiten, die als Ergebnis des strategischen Handelns anderer Personen entstehen, treten in drei wichtigen Konstellationen auf: *Erstens* können die Akteure, deren Verhaltensweisen zu erklären sind, *gemeinsam* mit diesen anderen Personen die Ausführung dieser Verhaltensweisen wollen. In der Regel geht es dabei um *Koordination* im weitesten Sinne, d.h. die Beteiligten wünschen sich übereinstimmend, ihre Handlungen zur Erreichung bestimmter Ziele systematisch aufeinander abzustimmen. Sie nehmen dafür eine Einschränkung ihrer individuellen Entscheidungsautonomie in Kauf. In diesen Kontext gehören jede Form der geplanten Zusammenarbeit, die Gründung von Institutionen und Organi-

sationen, die Kreation von Spielen, die Festlegung von Konventionen über die Bedeutung von Symbolen oder die in diesem Zusammenhang vielzitierten Verkehrsregeln. In allen diesen Fällen ist es im gemeinsamen Interesse der Beteiligten, daß sie zur Lösung von Koordinationsproblemen für sich selbst und andere festlegen können, daß unter bestimmten Bedingungen regelmäßig bestimmte Verhaltensweisen ausgeführt werden.

Zweitens treten Verhaltensweisen auf, die zwar durchaus den eigenen Wünschen eines Akteurs entsprechen, die aber erst dadurch *möglich* werden, daß andere Personen wollen, daß der Akteur diese Verhaltensweisen auch ausführen *kann*. In dieser Konstellation geht es um *Machtübertragung*. Zwischen den Beteiligten besteht ein Machtgefälle, relevante Bedingungen in der Handlungssituation des Akteurs werden durch andere Personen kontrolliert. Es hängt von ihrem Willen ab, ob sie diese Bedingungen so gestalten, daß dem Akteur gewisse Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden. Daß der Sohn regelmäßig mit dem Auto seines Vaters fahren kann, ist nur möglich, weil der Vater ihm diese Fahrten erlaubt; die Nutzung einer Mietwohnung kommt nur in Frage, weil ihr Eigentümer sie zur Verfügung stellt; der Abteilungsleiter kann seinen Untergebenen nur deshalb Anweisungen geben, weil er durch den Unternehmer ermächtigt ist. Das charakteristische Merkmal solcher Fälle besteht darin, daß sich aufgrund des Willens anderer Personen die Handlungsfähigkeit eines Akteurs durch eine Vermehrung seiner verfügbaren Handlungsalternativen vergrößert, seine Entscheidungsautonomie also durch andere *erweitert* wird.

Drittens existieren Verhaltensregelmäßigkeiten, die den eigenen Wünschen und Zielen der Akteure in bestimmten Situationen zuwiderlaufen. Der Wunsch nach diesen Verhaltensweisen geht insoweit *einseitig* von anderen Personen aus. Verhaltensweisen dieser Art treten nur deswegen mit regelmäßiger Verlässlichkeit auf, weil andere Personen wollen, daß diese Verhaltensweisen ausgeführt werden, und weil sie in der Lage sind, ihren Willen gegen den möglicherweise abweichenden Wunsch der jeweiligen Akteure wirksam durchzusetzen. Dieser Konstellation liegen potentielle *Konflikte* zwischen den Beteiligten zugrunde, weil sie Wünsche und Ziele haben, die in Widerspruch zueinander geraten können. Das charakteristische Merkmal solcher Fälle besteht darin, daß nach dem Willen anderer Personen die bestehenden Handlungsalternativen eines Akteurs verringert werden und damit seine Entscheidungsautonomie *verkleinert* wird.

Verhaltensregelmäßigkeiten, die in dieser Weise einseitig in den Wünschen anderer Personen als der Akteure selber begründet sind, gehören nicht zu Randerscheinungen im sozialen Leben. Sie bilden vielmehr die

Kernelemente jeder gesellschaftlichen Ordnung, weil nur durch sie fundamentale menschliche Interessen geschützt werden. Zu ihnen zählen Handlungen wie die Wahrheit zu sagen, Versprechen zu halten, Verträge zu erfüllen, Hilfestellung zu leisten oder seine Pflichten gegenüber ›der Allgemeinheit‹ zu erfüllen, sowie Unterlassungen wie nicht zu töten, zu verletzen, zu rauben, zu stehlen oder zu betrügen. Aufgrund der menschlichen Natur und der menschlichen Lebensbedingungen kann man nicht damit rechnen, daß alle Menschen allein aufgrund der eigenen Handlungsantriebe mit einer für ihre Mitmenschen beruhigenden Zuverlässigkeit Verhaltensweisen dieser Art immer praktizieren bzw. unterlassen werden. Ihr begrenzter Altruismus und die notorische Knappheit der Ressourcen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse führen menschliche Akteure zwangsläufig in Versuchung, ihre persönlichen Ziele auf Kosten der Interessen anderer zu verwirklichen. Um eine ausreichende Beachtung dieser Interessen sicherzustellen, bedarf es deshalb des Willens und der eigenen Anstrengung der Interessenten, die entsprechenden Verhaltensweisen auch gegen möglicherweise abweichende Handlungsantriebe der Akteure durchzusetzen.

Gerade in der regelmäßigen Ausführung von Handlungsweisen, die ohne eine gezielte Einwirkung auf den Handelnden nicht oder jedenfalls nicht häufig genug ›von selbst‹ seinen Absichten entsprechen, ist ein entscheidendes Problem der sozialen Ordnung lokalisiert. Das Fundament dieser Ordnung wird gebildet durch Verhaltensregelmäßigkeiten, die nicht allein durch natürliche oder ›spontan‹ entstehende, sondern nur durch ›künstliche‹ Verhaltensdeterminanten hervorgebracht werden können. Sie gehen zurück auf die Wünsche, den Willen, die Initiative und Aktivität anderer Personen und sollen die Handlungsmöglichkeiten und die Entscheidungsautonomie der betreffenden Akteure einschränken.² Das Phänomen sozialer Ordnung muß auf der konfliktträchtigen Grundlage divergierender und teilweise antagonistischer Wünsche der Individuen erklärt werden. Diese spezifische Konstellation macht die Entstehung und Existenz sozialer Ordnung erst zu einem wirklichen theoretischen ›Problem‹.

Im Hinblick auf die Situationsstrukturen, die beobachtbaren Verhaltensregelmäßigkeiten jeweils zugrunde liegen können, lassen sich nach alledem folgende Phänomene unterscheiden: *Erstens* Verhaltensregelmäßigkeiten aufgrund gleichartiger *natürlicher* Verhaltensdeterminanten;

² Wobei der Wunsch nach einer Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten anderer Personen bei den meisten dieser Handlungsweisen *wechselseitig* sein wird.

zweitens Verhaltensregelmäßigkeiten aufgrund von gleichartigen Verhaltensdeterminanten als Nebenfolgen *spontanen sozialen Handelns*; drittens Verhaltensregelmäßigkeiten aufgrund von gleichartigen Verhaltensdeterminanten als Ergebnissen *strategischen sozialen Handelns* – wobei in diesem letzten Fall zusätzlich unterschieden werden kann zwischen Verhaltensweisen, denen jeweils *Koordinations-, Macht- oder Konfliktprobleme* unterliegen und die entsprechend entweder auf eine *Erweiterung* oder eine *Einschränkung* der Entscheidungsautonomie der Akteure durch andere Personen zurückzuführen sind.

Mit der dritten Variante hat sich ein Typus von Verhaltensregelmäßigkeiten als das zentrale Explanandum für eine Theorie sozialer Ordnung herauskristallisiert, der als empirisches Phänomen charakteristische Eigenheiten aufweist und an eine soziologische Theorie besondere explanative Anforderungen stellt. Anhand der speziellen Struktur sozialer Interdependenz, die diesem Typus zugrunde liegt, läßt sich insbesondere auch der Stellenwert von *Normen* im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung deutlich machen.

V. Normen als Elemente der sozialen Realität

A. Normexistenz

Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Situationen sozialer Interdependenz als Ausdruck von Koordinations-, Macht- oder Konfliktproblemen auf strategisches Handeln zurückgehen, müssen mit der Tatsache erklärt werden, daß (auch) andere Personen als die Handelnden selber wollen, daß die betreffenden Verhaltensweisen ausgeführt werden. Der Inhalt einer voluntativen Haltung, die sich intentional auf das Verhalten anderer Menschen richtet, ist aber eine *Norm*.³ Wenn jemand will, daß sich ein Akteur in einer bestimmten Weise verhält, dann bedeutet das, daß sich der Akteur nach dem Willen dieser Person in einer bestimmten Weise verhalten *soll*. Wenn jemand will, daß einem Akteur eine bestimmte Verhaltensweise offensteht, dann bedeutet das, daß sich der Akteur nach dem Willen dieser Person in einer bestimmten Weise verhalten *darf*. Einem Akteur gegenüber den Willen zum Ausdruck zu bringen, daß er eine bestimmte Verhal-

³ Grundlegend, wenn auch mit einer etwas anderen Terminologie: Kelsen 1960, 4 ff.; 1979, 1 ff.; vgl. auch Hoerster 1982; 1983a; 1983b; 1986b; 1989; Weinberger 1979, 101 ff.; 1981, 35 ff. Allgemein zum Normbegriff v. Wright 1963a, 1 ff., 70 ff.; Ross 1968, 34 ff.

tensweise ausführen soll oder darf, bedeutet, als ›Normgeber‹ eine Norm für diesen Akteur als ›Normadressaten‹ zu setzen.⁴ Man kann insofern von Verhaltensweisen, die empirisch auf den Willen anderer Personen als des Handelnden selber zurückgehen, generell sagen, daß ihnen die *Setzung von Normen* als Ursache zugrunde liegt.⁵ Wenn der Wille des Normgebers dabei eine *Einschränkung* der Entscheidungsautonomie des Normadressaten zum Ziel hat, weil er die Ausführung einer bestimmten Verhaltensweise *gebietet* oder *verbietet*, kann man von der Setzung einer ›Pflichtnorm‹ oder ›Verhaltensnorm‹ sprechen – im Gegensatz dazu von der Setzung einer ›Erlaubnisnorm‹, wenn der Normgeber eine *Erweiterung* der Entscheidungsautonomie des Normadressaten intendiert, indem er ihm die Ausführung einer ansonsten verbotenen Verhaltensweise ausdrücklich *erlaubt*. Richtet schließlich ein Normgeber die Forderung an den Normadressaten, sich dem Willen eines anderen Akteurs unterzuordnen, dann läßt sich die gesetzte Norm als ›Ermächtigungsnorm‹ bezeichnen.⁶ In diesem Fall will der Normgeber die Macht eines Akteurs im Verhältnis zu anderen Personen vergrößern, so daß er zusätzliche Handlungsoptionen wahrnehmen kann.

Der Zusammenhang zwischen verschiedenen Konstellationen sozialer Interdependenz und bestimmten Normtypen läßt sich mit einem Schema verdeutlichen (vgl. S. 55).

Normen sind also tatsächlich Elemente der empirischen Welt des Soziologen. Sie können nicht nur als Gedankengebilde und bloß erdachte und fiktive Handlungsanleitungen Inhalt des Denkens sein, sondern als Inhalt und Ausdruck eines konkreten, empirisch feststellbaren Wollens eines bestimmten Normgebers ein reales Dasein besitzen – in gleicher Weise, in der menschliches Wollen generell ein reales Dasein besitzen kann. Eine Norm erhält genau dann empirische *Existenz*, wenn hinter ihr

⁴ Vgl. Hoerster 1983a, 585 ff. – Der Begriff der ›Normsetzung‹ wird von mir durchgehend in einem sehr *weiten* Sinn verwendet. Er soll sowohl alle Formen des informellen und gewohnheitsmäßigen Vertretens von Normen umfassen als auch formelle Akte der Normerzeugung etwa im Rahmen einer Rechtsordnung.

⁵ Es ist dagegen nicht sehr sinnvoll – wie das bei einigen Soziologen der Brauch ist –, das Auftreten von Verhaltensregelmäßigkeiten generell mit dem Normbegriff zu verbinden (im Sinne des ›Normalen‹ oder ›Durchschnittlichen‹). Damit überdeckt man nur wesentliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Handlungssituationen.

⁶ Eine Ermächtigungsnorm ist normtheoretisch gesehen eine Pflichtnorm mit dem besonderen Inhalt, daß der Adressat dieser Norm den Willen eines bestimmten Akteurs respektieren soll. Da dieser besondere Inhalt aber gravierende Unterschiede in der sozialen Bedeutung der jeweiligen Normen zur Folge hat, ist es sachlich sinnvoll, Ermächtigungsnormen neben ›einfachen‹ Pflichtnormen als eigenständige Normkategorie zu behandeln.

Soziale Interdependenz und Normen

Intentionen des Normgebers	strategischer Kontext		
	Koordination	Machtübertragung	Konflikt
Erweiterung von Autonomie		<i>Erlaubnisnormen</i> <i>Ermächtigungsnormen</i>	
Einschränkung von Autonomie	<i>Pflichtnormen</i>		<i>Pflichtnormen</i>

ein empirischer Wille steht und es deshalb ein Faktum ist, daß eine bestimmte Person will, daß gemäß dem Inhalt dieser Norm gehandelt wird. Unter dieser Voraussetzung kann man sagen, daß eine Norm »durch einen empirisch feststellbaren Akt erzeugt« wurde.⁷

Es ist eine Tatsache, daß menschliche Wünsche und menschliches Wollen als Elemente der sozialen Realität existieren und als solche auch empirische Wirkungen entfalten. Menschen orientieren sich in ihren Handlungen an ihren Wünschen und ihrem Wollen und versuchen, sofern sich ihre Wünsche und ihr Wollen auf die Verhaltensweisen anderer Personen beziehen, dafür zu sorgen, daß diese Personen die entsprechenden Verhaltensweisen auch tatsächlich ausführen. Es ist daher *auch* eine Tatsache, daß Normen als Inhalt eines existierenden Wollens ebenfalls zu Elementen der sozialen Realität werden und als Instrumente der Verhaltensbeeinflussung empirische Wirkungen entfalten können. Die Feststellung, daß in der Erklärung bestimmter Verhaltensregelmäßigkeiten die Wünsche anderer Personen nach diesen Verhaltensweisen empirisch bedeutsame Faktoren darstellen, ist *gleichbedeutend* mit der Feststellung, daß Normen in der Erklärung bestimmter Verhaltensregelmäßigkeiten empirisch bedeutsame Faktoren darstellen.

Ebensowenig wie ohne eine Kenntnis menschlichen Wollens ein Verständnis der sozialen Wirklichkeit möglich ist, ist folglich auch ohne eine Kenntnis der Normen, die Inhalt menschlichen Wollens sind, ein Verständnis dieser Wirklichkeit möglich. Ein Verständnis von Normen *ist* ein Verständnis sozialer Realität. Und da es, wie bereits betont, eine soziologische Fundamentalerkenntnis ist, daß Verhaltensregelmäßigkeiten, die ursächlich auf den Willen anderer Personen – und damit auf die Setzung von Normen – zurückgehen, keine Randerscheinungen in der sozialen

⁷ Kelsen 1960, 76.; vgl. Weinberger 1979, 102; 1981, 72 f.

Realität darstellen, sondern im Gegenteil zu dem Kern jeder sozialen Ordnung gehören, sind Normen nicht nur *beliebige* Elemente in der empirischen Welt des Soziologen. Sie sind als unverzichtbare ›Bindemittel‹ jeder gesellschaftlichen Ordnung *konstitutive Bestandteile* dieser Welt.⁸

B. Normverstehen

Diese Feststellung ist für den Sozialwissenschaftler von erheblicher Tragweite. Um das zu erkennen, muß man sich vor Augen führen, *auf welche Weise* Normen als Instrumente der Verhaltensbeeinflussung wirksam werden.⁹ Damit menschliches Wollen, das sich auf das Verhalten anderer Personen richtet, den gewünschten Einfluß auf dieses Verhalten ausüben kann, ist es eine notwendige Voraussetzung, daß der normative und deskriptive Inhalt des Wollens von diesen Personen gedanklich nachvollzogen werden kann. Sie müssen in der Lage sein zu erkennen, ob sie zu den Adressaten eines Willens gehören, ob sie bestimmte Verhaltensweisen ausführen sollen oder zu bestimmten Verhaltensweisen ermächtigt werden; sie müssen erfassen können, um welche Verhaltensweisen es sich handelt und die Bedingungen identifizieren, unter denen sie diese Verhaltensweisen ausführen sollen oder dürfen. Das aber bedeutet: Der Adressat eines Willens muß den gedanklichen Gehalt der *Norm* erkennen können, die in diesem Willen zum Ausdruck kommt. Eine solche Erkenntnis des gedanklichen Gehalts einer Norm setzt die Fähigkeit des *Sinnverstehens* voraus – Normerkenntnis ist *Normverständnis*.

Für ein solches Normverständnis spielt die sprachliche Formulierbarkeit von Normen eine entscheidende Rolle. Erst durch die Möglichkeit, den deontischen und deskriptiven Gehalt von Normen unzweideutig und intersubjektiv nachvollziehbar auszudrücken, läßt sich Sinn und Inhalt eines Wollens mit einem hohen Maß an Differenziertheit und Verlässlichkeit mitteilen. Mit dem sprachlichen Ausdruck von Normen steht ein mächtiges Medium der Information und Kommunikation über menschliches Wollen zur Verfügung, durch das es überhaupt erst sinnvoll wird, entsprechend komplexe Willenshaltungen auf seiten eines Normgebers zu ent-

⁸ Zur ausführlichen Kritik an einem ›Normreduktionismus‹, der in der sozialwissenschaftlichen Begriffs- und Theoriebildung mit ›bloßen‹ Verhaltensregelmäßigkeiten auskommen will, vgl. Hart 1961, 55 ff., 79 ff.; MacCormick 1981, 15 ff., und Kliemt 1985, 210 ff. In dieser Hinsicht immer noch grundlegend auch Winch 1974, 55 ff.

⁹ Vgl. zur Analyse der pragmatischen Funktion von Normen insbesondere Weinberger 1981, 67 ff.

wickeln. Das Faktum, daß Normen sprachlich ausgedrückt werden können und damit der Sinn von Normen einer objektiven Analyse und einen intersubjektiven Verständnis zugänglich wird,¹⁰ ist eine Tatsache von größter sozialer Bedeutung, durch die das gesellschaftliche Leben der Menschen nachhaltig und unübersehbar geprägt wird. Die Möglichkeit, sprachlich über den Inhalt menschlicher Intentionen zu informieren, muß ähnlich grundlegend eingestuft werden wie die Möglichkeit, empirische Erkenntnisse in Aussagesätzen zu kommunizieren. Aussagen und Normen ergänzen sich insofern höchst zweckmäßig, als Aussagen zum Inhalt haben, was *der Fall ist*, während Normen zum Inhalt haben, was *der Fall sein soll*.

Wenn eine Erkenntnis der sozialen Realität für einen Soziologen nur durch eine Erkenntnis der in dieser Realität existierenden Normen möglich ist, dann steht er demnach vor der Aufgabe, Sinn und Inhalt dieser Normen zu *verstehen*. Ein solches Verständnis zu erwerben, ist keine triviale Aufgabe, vor allem nicht angesichts der Verhältnisse in einer modernen Gesellschaft, in der Normen der Sozialmoral und des Rechts sich zu höchst differenzierten und komplizierten Instrumenten der Steuerung menschlichen Verhaltens entwickelt haben. Sie sind nicht nur als Einzelnormen von Bedeutung, sondern stehen untereinander auch in bestimmten logischen Beziehungen, in einem spezifischen *Sinnzusammenhang*. Die Methoden einer normwissenschaftlichen Erkenntnis, durch die – wie exemplarisch in der Rechtswissenschaft – ein tiefergehendes Verständnis des ›immanenten‹ Sinns von Normen und der Sinnzusammenhänge zwischen Normen möglich wird, sind auch für den Sozialwissenschaftler unverzichtbar. Das Verstehen positiver Normen ist für den Soziologen kein hermeneutischer Selbstzweck. Es hat für ihn einen unmittelbaren empirischen Informationsgehalt, weil Normgeber und Normadressaten ihr tatsächliches Verhalten ›sinngemäß‹ an diesen Normen orientieren.¹¹

¹⁰ Vgl. ders. aaO., 46, 72.

¹¹ Daß eine eigenständige ›normative Sinnsphäre‹ unter rein empirischen Gesichtspunkten für den Soziologen eine unerläßliche Dimension seiner Theoriebildung sein muß, weil Normgeber und Normadressaten sich in ihren Handlungen *faktisch* von einem Verständnis dieses Sinns leiten lassen, hat vor allem Max Weber hervorgehoben. Eine Norm als »eine in Worte gefaßte Gedankenverbindung« könne zwar Gegenstand einer bloßen »Dogmatik des Sinns« (Weber 1922, 334) sein, d.h. »als ein rein ideelles ... Objekt begrifflicher Analyse behandelt« (346) werden, in der es nur um die »Ermittlung des logisch richtigen ›objektiven‹ Sinngehalts« (449) geht. Die Tatsache aber, daß »empirische Personen«, indem sie Normen setzen, anwenden, durchsetzen und befolgen, sich faktisch in ihren Handlungen an diesem »gedanklichen Verhältnis von *Begriffen* zueinander« orientieren, »ist seinerseits natürlich ... von der allergrößten empirisch-historischen Be-

Für die Erkenntnis der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist ein Verständnis von Sinnzusammenhängen *generell* dann notwendig, wenn eine Orientierung an ›Sinn‹ ein faktisch wirksamer Bestimmungsgrund menschlichen Handelns ist: sei es der Sinn der Sprache, der Religion, der Kunst, der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft oder der Moral und des Rechts. Mit einer Berücksichtigung solcher tatsächlich vorhandener Sinnorientierungen verläßt man – wie Weber ebenfalls schon versucht hat, deutlich zu machen¹² – keineswegs den Kontext einer empirischen und explanativen Theoriebildung. Im Gegenteil: Es ist gerade die Einsicht in die *empirische* Bedeutung menschlicher Sinnsetzung und menschlichen Sinnverstehens, die einen Sozialwissenschaftler zwingt, diese Dimension sozialen Handelns in seine Theoriebildung einzubeziehen.

C. Normgeltung

Eine sozialwissenschaftlich zweckmäßige Definition des Begriffs der ›Normgeltung‹ sollte diejenige spezifische Existenzweise einer Norm auszeichnen, die unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten relevant ist. Wie ausgeführt, ist es prinzipiell dann sinnvoll, von der *Realität* oder *Existenz* einer Norm zu sprechen, wenn diese Norm ein Ausdruck des faktischen Wollens einer Person ist. Dieser Sachverhalt allein ist aber noch nicht per se von sozialwissenschaftlich erheblichem Interesse. Es kann sich um eine Normsetzung handeln, die ohne nennenswerte empirische Konsequenzen bleibt, weil der Normgeber über keine Mittel verfügt, sei-

deutsamkeit« (347). Indem bestimmte Vorstellungen über den Sinn von Normen »in den Köpfen bestimmter Menschen herrschen« (440), können Normen gerade durch ihre ›ideellen‹ Eigenschaften als ›Sinngehalte‹ »empirische Regelmäßigkeiten zur ›adäquaten‹ Folge haben«, weil »die empirischen Menschen normalerweise ›vernünftige‹, d.h. (empirisch betrachtet) der Erfassung und Befolgung von ›Zweckmaximen‹ und des Besitzes von ›Normvorstellungen‹ fähige Wesen sind« (355). Auch Kelsen hat immer wieder davor gewarnt, die empirische Realität um die Dimension real wirksamer Sinnvorstellungen zu verkürzen: »Aber auch vom Standpunkt einer nur auf die tatsächliche Wirklichkeit gerichteten Betrachtung muß zugegeben werden, daß durch das Recht – das heißt hier: durch die Vorstellung, die Menschen von einer als gültig vorausgesetzten Rechtsordnung haben – tatsächliche Verhältnisse zwischen Menschen geschaffen werden können, die ohne diese Vorstellungen – als Motive des Verhaltens – nicht bestanden haben und ohne sie nicht bestehen würden.« (Kelsen 1960, 172) Vgl. zu diesem Aspekt in Kelsens Werk: Koller 1988, 131 ff.

¹² »Soziologie ... soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will.« (Weber 1921, 1)

nem Willen gegenüber den Normadressaten Wirksamkeit zu verleihen – einer in dieser Weise existierenden Norm mag dann nur ein gewisses Interesse als ›ideologischem Phänomen‹ zukommen. Man denke an die sprichwörtliche ›Sonntagspredigt‹.

Relevant ist unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten die Existenz einer Norm aber unzweifelhaft dann, wenn eine Situation sozialer Interdependenz vorliegt, in der das Auftreten einer bestimmten Verhaltensregelmäßigkeit nur mit der Existenz dieser Norm erklärt werden kann, d.h. wenn eine Verhaltensregelmäßigkeit nur durch das Faktum erklärt werden kann, daß andere Personen als der Handelnde selber die Ausführung der betreffenden Verhaltensweise wollen. Für die sozialwissenschaftliche Relevanz von Normen müssen somit zwei Bedingungen erfüllt sein: Zum einen muß eine Norm Inhalt des empirischen Wollens mindestens einer Person als Normgeber sein; zum anderen muß diese Tatsache ursächlich für das Auftreten wirksamer Verhaltensdeterminanten auf seiten der Normadressaten sein.¹³ Mein Definitionsvorschlag für den Begriff der ›Normgeltung‹ lautet demnach: *Eine Norm besitzt Geltung genau dann, wenn diese Norm einem verhaltenswirksamen Wollen entspricht.*¹⁴

Folgende Erläuterungen sind im Hinblick auf diese Definition zu machen:

1. *Verhaltenswirksamkeit.* Die ›Verhaltenswirksamkeit‹ eines Wollens soll bedeuten, daß die Existenz dieses Wollens nicht nur zu einer gewissen Chance für normkonformes Handeln führt, sondern daß als Folge dieses Wollens für die Normadressaten effektive Verhaltensdeterminanten vorhanden sind, durch die eine Ausführung der gewollten Verhaltensweisen und damit normkonformes Handeln in der Regel auch *tatsächlich* stattfindet. ›Verhaltenswirksamkeit‹ soll allerdings nicht bedeuten, daß prinzipiell *kein* normabweichendes Verhalten auftritt, sondern nur, daß die

¹³ Die Definition eines Normgeltungsbegriffs sollte auf dieser allgemeinen Ebene neutral gegenüber der Frage sein, *worauf* die kausale Relation zwischen der Tatsache eines bestimmten Wollens und dem Auftreten entsprechender Verhaltensdeterminanten im einzelnen beruht. Hier ist von der Akzeptanz der Person des Normgebers als Autorität über Erziehung und Indoktrination bis hin zur Ausübung von Zwang und Gewalt vieles denkbar.

¹⁴ Diese Definition stützt sich vor allem auf Norbert Hoersters Untersuchungen zum Problem der Normgeltung, vgl. Hoerster 1981; 1982; 1983a; 1983b; 1986b; 1987; 1989; 1991a. Für ähnliche Definitionsvorschläge vgl. auch Weinberger 1979, 101 ff.; 1981, 72 ff., 127 ff., und Kelsen 1960, 9 ff. 196 ff.; 1979, 1 ff., von dem alle diese Vorschläge letztlich ausgehen.

Adressaten eines Wollens die betreffenden Normen ›im großen und ganzen‹ beachten, ihr tatsächliches Verhalten durch den Willen des Normgebers also in einem praktisch nennenswerten Ausmaß beeinflusst wird. ›Verhaltenswirksamkeit‹ ist deshalb notwendig ein vager Begriff, dessen künstliche Präzisierung sachlich aber auch nicht angemessen wäre. Grenzfälle, in denen man nicht sicher beurteilen kann, ob bestimmte Normen als Teil sozialer Realität noch ›gelten‹ oder nicht, sind in der Wirklichkeit vorkommende und sachlich gerade wegen der hier herrschenden Unsicherheit interessante Konstellationen, die man nicht durch willkürliche begriffliche ›Klarheit‹ wegdefinieren darf.

2. *Wollen*. In der Definition ist von *Wollen* und nicht wie in der ›klassischen‹ Definition von Hans Kelsen von einem *Willensakt* die Rede.¹⁵ Ein *Willensakt*, dessen Inhalt eine Norm ist, liegt als punktuelles Ereignis nur dann vor, wenn ein Normgeber zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck bringt, daß eine Verhaltensweise ausgeführt werden soll. Ein *Wollen*, dessen Inhalt eine Norm ist, soll demgegenüber auch dann vorliegen, wenn auf seiten eines Normgebers nur die *Disposition* vorhanden ist, einen entsprechenden Willen zum Ausdruck zu bringen – unter der Bedingung etwa, daß er zu einer ausdrücklichen Stellungnahme herausgefordert wird oder angesichts eines abweichenden Verhaltens des Normadressaten.¹⁶

Der Bezug auf das Wollen eines Normgebers erfolgt im Zusammenhang mit einer soziologischen Definition von Normgeltung ja grundsätzlich deshalb, weil sein Wollen ein kausal relevanten Faktor für das Auftreten bestimmter Verhaltensregelmäßigkeiten ist. Eine solche Rolle kann das Wollen eines Normgebers aber nicht nur dann spielen, wenn es *aktuell* Inhalt eines bewußten Willensaktes ist, sondern auch dann, wenn es dies nur *potentiell* ist, d.h. unter bestimmten Bedingungen aktualisiert wird. Dies ist besonders einleuchtend, wenn man die Sicht eines Normadressaten übernimmt. Für ihn macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Normgeber mit Sanktionsmacht aktuell die Befolgung einer bestimmten Norm ausdrücklich von ihm verlangt oder ob er dieses Verlangen nur potentiell äußert, z.B. nur dann, wenn der Normadressat diese Norm übertritt – in beiden Fällen wird der Normadressat den gleichen guten Grund

¹⁵ Vgl. Kelsen 1960, 5.

¹⁶ Den Vorschlag, den Begriff des Willensaktes durch einen Begriff zu ersetzen, der eine *Willensdisposition* kennzeichnet, hat Norbert Hoerster im Zusammenhang mit einem Vergleich der Normgeltungstheorien von Hans Kelsen und H. L. A. Hart gemacht, vgl. 1986b.

haben, die Norm zu beachten. Indem man die Geltung einer Norm an ein dispositionell verstandenes Wollen anstatt an einen punktuellen Willensakt bindet, erfaßt man also genau die unter empirischen Gesichtspunkten relevante Ursachenkonstellation.

Den Begriff des Wollens in die Definition für Normgeltung einzuführen, widerspricht allerdings auch einem verbreiteten soziologischen Sprachgebrauch. Hier hat es sich eingebürgert, auf den Begriff der ›Erwartung‹ zu rekurrieren, d.h. von einer geltenden Norm dann zu sprechen, wenn das der Norm gemäße Verhalten von anderen Personen ›erwartet‹ wird.¹⁷ Der Begriff der ›Erwartung‹ ist aber in diesem Zusammenhang in hohem Maße unzweckmäßig, da er doppeldeutig ist. Zum einen kann er in einem *deskriptiven* Sinn verstanden werden: Ein Verhalten ›erwarten‹ bedeutet dann, daß man *prognostiziert*, daß ein bestimmtes Verhalten ausgeführt wird. Zum andern kann er einen *normativen* Sinn haben: Ein Verhalten ›erwarten‹ bedeutet dann, daß man *will*, daß eine bestimmte Verhaltensweise ausgeführt wird. In der ersten Bedeutung ist der Begriff der ›Erwartung‹ für die Definition von Normgeltung *irrelevant*. In der zweiten Bedeutung ist er dagegen *gleichbedeutend* mit der Existenz eines bestimmten Wollens auf seiten des ›Erwartenden‹, entspricht also ohnehin dem Begriff, der in der hier vorgeschlagenen Definition für Normgeltung verwendet wird. Zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und Unklarheiten spricht deshalb alles dafür, gleich auf den ausschlaggebenden Begriff des Wollens zurückzugreifen.¹⁸

Damit soll nicht bestritten werden, daß die Geltung von Normen zur Ausbildung ›berechenbarer Erwartungen‹ (im deskriptiven Sinn) über das Verhalten der Normadressaten beiträgt und daß der Wunsch nach einem berechenbaren Verhalten – etwa zur Lösung von Koordinationsproblemen – auch ein wichtiges Motiv zur Setzung von Normen ist. Soziologen neigen aber nicht selten dazu, diesen Aspekt erheblich überzubewerten, indem sie die Sicherung der Voraussehbarkeit von Verhaltensweisen als *die* zentrale Funktion sozialer Normen überhaupt ansehen.¹⁹ In Wirklich-

¹⁷ Für die Gemeinsamkeit in diesem Punkt bei ansonsten verschiedenen Ansätzen verpflichteten Autoren vgl. etwa Geiger 1970, 92 ff.; Luhmann 1969; 1983, 40 ff.; 1993, 124 ff.; Opp 1983, 4; Schmid 1995.

¹⁸ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Unterfangen, gerade die Doppeldeutigkeit des Begriffs der ›Erwartung‹ zur Grundlage einer sinnvollen Definition von Normgeltung zu machen: vgl. Luhmann 1969; 1983, 40 ff. Alles Nötige dazu bei Weyma Lübke 1991, 138 ff.

¹⁹ Talcott Parsons diagnostiziert die »doppelte Kontingenz« zwischenmenschlichen Handelns als Grundproblem sozialer Ordnungsbildung (Parsons et al. 1951, 16). Für Ni-

keit ist menschliches Verhalten aber auch *ohne* die Geltung von Normen in vielen Fällen berechenbar vorhersehbar – in einigen Fällen vielleicht sogar in höherem Maße als *mit* der Geltung von Normen. Man denke etwa an die Erfüllung von Verträgen oder Versprechen. Ohne die Geltung von Normen, die entsprechende Pflichten zum Inhalt haben, könnte man ohne Schwierigkeiten voraussehen, wie sich bestimmte Personen verhalten würden, wenn sie die Opfer zu erbringen hätten, die mit der Erfüllung von Verträgen und Versprechen verbunden sind. In Fällen dieser Art geht es den Normgebern keineswegs darum, generell die ›Erwartbarkeit‹ *irgendeines* Verhaltens zu erhöhen, sondern eher darum, die Wahrscheinlichkeit für das in der Regel zu erwartende Verhalten durch Normen zu *senken*, bzw. die Wahrscheinlichkeit für ein *bestimmtes*, den Wünschen der Normgeber entsprechendes Verhalten zu erhöhen. Die Funktion von Normen besteht hier zuallererst darin, gerade das Verhalten zu verhindern, das sonst mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten wäre.

3. *Sanktion*. Der Begriff der ›Normgeltung‹ wird in der vorgeschlagenen Definition *nicht* mit dem Begriff der ›Sanktion‹ verknüpft. Auch das widerspricht einer gängigen soziologischen Praxis.²⁰ Soziologen plädieren sogar nicht selten dafür, in der Definition von ›Normgeltung‹ das Wollen und die Intentionen der Normgeber vollständig zu umgehen und stattdessen allein mit dem Sanktionsbegriff zu operieren. Damit werde man dem Prinzip einer empirischen Wissenschaft gerecht, »die definitorische Fassung von Phänomenen an möglichst äußerliche, relativ zugängliche, klar erfaßbare Merkmale zu binden«.²¹ Man könne sich eine ›Sinnanalyse‹ von Normen ersparen, wenn man als Inhalt geltender Normen einfach diejenigen Verhaltensweisen betrachte, die in beobachtbarer Weise sanktioniert werden.

Es ist allerdings fraglich, ob der Sanktionsbegriff selber die notwendigen Qualitäten aufweist, wenn man auf »möglichst äußerliche, relativ zugängliche, klar erfaßbare Merkmale« Wert legt. Denn wie Heinrich Popitz, der sich diesen Wert ausdrücklich zu eigen gemacht hat, zugestehet, können ›Sanktionen‹ keineswegs »mit jedem Schaden, jedem Nachteil«

klas Luhmann ist es die »unerträgliche« Komplexität der Welt, die einer »Reduktion« durch erwartungssichernde Normen bedarf, vgl. Luhmann 1969; 1983, 31 ff. Zurück gehen diese soziologischen Normtheorien auf das anthropologische Konzept der »Weltoffenheit« des Menschen, wie es in den Werken von Arnold Gehlen, Helmuth Plessner oder Max Scheler entwickelt wird; vgl. auch Popitz 1980 und Berger/Luckmann 1993.

²⁰ Vgl. z.B. Geiger 1970, 68 ff.; Popitz 1980, 35: »Die Norm gilt in dem Grade, in dem sie eingehalten oder durch Sanktionen bekräftigt wird.«

²¹ Popitz 1980, 12.

gleichgesetzt werden, »den irgendein Tun oder Lassen mit sich bringt. Das würde zu einer uferlosen Ausdehnung des Normbegriffs führen.« Als Sanktionen dürfe man dagegen »nur solche negativen Reaktionen ... bestimmen, in denen eine gezielte Mißbilligung der Abweichung zum Ausdruck kommt. Damit kommen wir nicht darum herum, bestimmte Annahmen über die Intention des Sanktionierenden zu machen.«²² Wenn man aber der Reaktion eines Akteurs, um sie als Sanktion zu klassifizieren, entnehmen können muß, »daß er eine negative (strafende) Reaktion vollzieht und gegen *welches* Verhalten sich diese Reaktion richtet«,²³ dann muß man offenbar den normativen und deskriptiven Sinn seines Wollens nachvollziehen und kann sich auch in diesem Fall mit der bloßen Feststellung »äußerlicher, relativ zugänglicher, klar erfassbarer Merkmale« nicht zufriedengeben. Auf ein Verständnis der Norm, die von dem betreffenden Akteur vertreten wird, könnte man also ohnehin nicht verzichten. Der Sanktionsbegriff ist nicht dazu geeignet, das Programm des ›Reduktionismus‹ vor der ›Verunreinigung‹ mit normativen Sinngebilden zu retten.

Entscheidend gegen eine Definition von ›Normgeltung‹ mit Hilfe des Sanktionsbegriffs fällt jedoch ihre sachliche Unangemessenheit ins Gewicht. Zum einen präjudiziert sie auf einer begrifflichen Ebene die empirische Frage, auf welchem Wege ein Normgeber seinem Willen Verhaltenswirksamkeit verleiht. Es ist keineswegs ausgemacht, daß er zu diesem Zweck immer das Mittel der Sanktion einsetzen muß. Im Gegenteil ist es gerade ein Ergebnis der folgenden Untersuchung, daß ein ›Sanktionsmodell der Normgeltung‹ empirisch kaum adäquat sein dürfte. Zum anderen würde mit einer solchen Definition eine wichtige Klasse von Normen nur unzureichend erfaßt: die Ermächtigungsnormen, die zum Inhalt haben, daß unter gewissen Bedingungen bestimmte Handlungsoptionen wahrgenommen werden *können*. Soweit man als möglicher Nutznießer einer Ermächtigung gegen eine Ermächtigungsnorm überhaupt verstoßen kann – etwa indem man Bedingungen verkennt, an die eine Ermächtigung gebunden ist –, hat ein solcher Verstoß keine Sanktionen zur Folge, sondern führt dazu, daß das angestrebte Ergebnis, nämlich die Wahrnehmung der durch die Norm geschaffenen Handlungsmöglichkeit, nicht erreicht wird. Wer seinen ›letzten Willen‹ nicht formgerecht niederlegt, hat eben kein ›Testament‹ im rechtlichen Sinn verfaßt. Die Konsequenz solcherart ›abweichenden Verhaltens‹ ist nicht die Verhängung einer Sanktion, damit

²² Ders. aaO., 28.

²³ Ders. aaO., 29.

man die Norm in Zukunft besser erfüllt, sondern ein Fehlschlag bei dem Versuch, eine Ermächtigung in Anspruch zu nehmen.²⁴

Ein Normgeltungsbegriff, der den spezifischen Eigenschaften von Ermächtigungsnormen nur mit künstlichen Uminterpretationen gerecht werden kann, lenkt die Sicht auf die Struktur sozialer Ordnung in einer zentralen Dimension in eine falsche Richtung. Als soziale Normen kommen dann vor allem Pflicht- bzw. Verhaltensnormen in den Blick. Die entscheidende Rolle, die darüber hinaus Ermächtigungsnormen in allen Bereichen des sozialen Lebens spielen, muß man damit fast zwangsläufig übersehen. In der Tat wird sich noch zeigen, daß die normative Ordnung des Rechtsstaates wesentlich durch ein bestimmtes System von Ermächtigungsnormen charakterisiert ist, gegenüber denen die Geltung rechtlicher Verhaltensnormen in gewisser logischer und empirischer Hinsicht subsidiär ist. Gerade von diesem Aspekt her gesehen ergeben sich gewichtige Argumente, den Begriff der ›Normgeltung‹ *nicht* definitiv mit dem Begriff der ›Sanktion‹ zu verknüpfen.

4. *Abgeleitete Normen.* Eine Norm soll im Sinne der vorgeschlagenen Definition einem Wollen genau dann ›entsprechen‹, wenn sie von einem Normgeber *unmittelbar* gesetzt wird – etwa in Form einer expliziten sprachlichen Äußerung – *oder* wenn sie von einem Normgeber *mittelbar* gesetzt wird, insofern sie auf dem Wege logischer Ableitung aus einer von ihm unmittelbar gesetzten Norm folgt – vorausgesetzt, der Normgeber selber besitzt die Disposition, diese logischen Konsequenzen auch tatsächlich zu ziehen. Wenn etwa ein Gesetzgeber ausdrücklich die Norm erläßt ›Wer einen Diebstahl begeht, soll bestraft werden‹, dann ›entspricht‹ die aus dieser Norm unter bestimmten empirischen Bedingungen logisch ableitbare Norm ›Herr Meier soll bestraft werden‹ in der Regel ebenfalls dem Wollen des Gesetzgebers: weil der Gesetzgeber in der Regel die Disposition haben wird, die logischen Konsequenzen aus den von ihm erlassenen Gesetzen auch tatsächlich zu ziehen – auch wenn er zum Zeitpunkt der Gesetzgebung diese Konsequenzen nicht alle kennen und insofern auch nicht *ausdrücklich* wollen kann.²⁵

Der Grund dafür, die Geltungsdefinition auch auf die ›nur‹ logisch ableitbaren Normen auszudehnen, ist unter soziologischen Gesichtspunk-

²⁴ Vgl. die ›klassische‹ Kritik an der Absicht, solche Normen durch ein ›Sanktionsmodell‹ zu erfassen, bei Hart 1961, 26 ff.

²⁵ Die empirische Feststellung, ob eine solche Disposition bei einem Normgeber tatsächlich vorliegt – oder ob es sich vielleicht um eine bloß ›symbolische Normverkündung‹ handelt, ohne die ernste Absicht, diese Norm gegenüber den einzelnen Normadressaten auch durchzusetzen –, kann freilich recht schwierig sein.

ten ausschließlich *empirischer* Natur. Es ist eine soziale Tatsache, daß viele Verhaltensweisen, die auf das Wollen bestimmter Normgeber zurückgeführt werden müssen, nicht damit erklärt werden können, daß diese Normgeber die Ausführung dieser Verhaltensweisen unmittelbar vorgeschrieben haben, sondern nur damit, daß sie Inhalt von Normen sind, die aus den unmittelbar geäußerten Vorschriften der Normgeber erst abgeleitet wurden. So, wie es zur sozialen Realität gehört, daß Normgeber wollen, daß in einer bestimmten Situation eine konkrete Verhaltensaufforderung befolgt wird, gehört es ebenfalls zu dieser Realität, daß Normgeber wollen, daß die aus ihren unmittelbar gesetzten Normen logisch ableitbaren Normen befolgt werden. Die Verhaltensbeeinflussung auf dem Wege der logischen Ableitung von Normen ist sogar ein Kernelement jeder gesellschaftlichen Normenordnung. Andernfalls wäre es überhaupt unmöglich, *allgemeine* Normen als Instrumente der Verhaltenslenkung einzusetzen, die ja – um in diesem Sinne wirksam werden zu können – ihrer Konkretisierung durch Anwendung auf den Einzelfall bedürfen. Dies schließt aber notwendig die logische Ableitung einer individuellen aus einer generellen Norm ein.

Wenn es demnach eine soziale Tatsache ist, daß *logische* Zusammenhänge zwischen Normen eine *empirische* Wirkung entfalten, insofern eine solche Wirkung von Normgebern gewollt und gegenüber den Normadressaten durchgesetzt werden kann, ist es unter soziologischen Gesichtspunkten geboten, in eine Definition für ›Normgeltung‹ die logisch ableitbaren Normen mit aufzunehmen.²⁶

5. *Juristischer und soziologischer Geltungsbegriff.* Mit dem unterbreiteten Definitionsvorschlag erhält man nicht nur einen sozialwissenschaftlich zweckmäßigen Begriff der Normgeltung, sondern auch eine Explikation der Unterstellung des *Juristen*, wenn er davon ausgeht, daß er es bei dem Gegenstand seiner Bemühungen mit einer real existierenden Normenordnung zu tun hat. Ein juristischer und sozialwissenschaftlicher Geltungsbegriff wären insoweit gleichbedeutend. Das mag auf den ersten Blick überraschen. Aber indem der Jurist mit Hilfe seines methodisch geschulten Normverständnisses das geltende Recht untersucht, analysiert er den deskriptiven und normativen Sinn des tatsächlichen Wollens empiri-

²⁶ Diese *soziologischen* Argumente zugunsten einer Einbeziehung der logisch ableitbaren Normen in einen Normgeltungsbegriff haben unabhängig von den Kontroversen um eine Normenlogik Gewicht, denn sie beziehen sich auf *empirische* Dispositionen von Normgebern und Normadressaten, gemäß den als gültig angenommenen logischen Konsequenzen von Normen zu handeln. Allgemein zur Normenlogik vgl. etwa Kutschera 1973; Weinberger 1989; v. Wright 1963a.

rischer Normgeber, und indem der Soziologe die empirische Wirksamkeit des Wollens von rechtlichen Normgebern untersucht, erklärt er, warum ein bestimmter normativer Sinnzusammenhang zu einem kausalen Bestimmungsfaktor in der gesellschaftlichen Realität wird. Jurist und Soziologe unterscheiden sich demnach nicht in einem jeweils speziellen – etwa ›ideellen‹ und ›empirischen‹ – Geltungsbegriff.²⁷ Sie unterscheiden sich darin, daß sie sich auf verschiedene Aspekte einer geltenden Normenordnung konzentrieren, ohne daß sie damit den jeweils anderen Aspekt prinzipiell vernachlässigen könnten.

VI. Normorientiertes Handeln

Nachdem deutlich geworden ist, daß jene Verhaltensregelmäßigkeiten, die für eine Theorie der sozialen Ordnung das grundlegende Explanandum bilden, durch die Geltung von Normen erklärt werden müssen, ist es möglich, den charakteristischen Eigenheiten dieses Verhaltenstypus auch terminologisch gerecht zu werden und ihn mit einem eigenen Begriff gegenüber ›bloßen‹ Verhaltensregelmäßigkeiten abzugrenzen. Da es Verhaltensweisen sind, für die es wesentlich ist, daß sie eine Befolgung von Normen darstellen, ist es naheliegend, sie als *normorientiertes Handeln* zu bezeichnen. Die zentrale Aufgabe einer Theorie sozialer Ordnung besteht demzufolge darin, Erklärungen für die verschiedenen Phänomene normorientierten Handelns zu geben.

Die Suche nach solchen Erklärungen markiert den Beginn der eigentlichen sozialwissenschaftlichen Theoriebildung. Es geht dabei insbesondere um die Fragen, warum Personen als Normgeber wollen, daß sich andere Personen als Normadressaten in einer bestimmten Weise verhalten, auf welchem Wege sie ihrem Willen gegenüber den Adressaten Wirksamkeit verleihen und warum somit die Adressaten der Normen Gründe haben, diesen Normen entsprechend zu handeln.

Sozialwissenschaftliche Theorien haben die unterschiedlichsten Antworten auf diese Fragen gegeben. So werden als Erklärung für die Wünsche der Normgeber empirische Interessen angeführt, moralische Überzeugungen, religiöse Glaubensvorstellungen, Weltanschauungen oder psychologische und emotionale Dispositionen. Normgeber werden als eher rationale und abwägende Personen gesehen, die ihre Entscheidungen auf Gründe stützen, oder eher als irrational und gefühlsmäßig handelnde

²⁷ So noch Weber 1921, 181 ff.

Menschen, die durch Leidenschaften und Ideologien beherrscht werden. Im einen Fall sieht man die Grundlage für ihre Wünsche in der Natur des Menschen, im anderen Fall in dem Einfluß gesellschaftlicher Institutionen und sozialer Tatsachen.

Analoge Unterschiede findet man in den Annahmen über die Wege, auf denen Normgeber ihrem Willen gegenüber den Normadressaten Wirksamkeit verleihen, bzw. auf denen sie die – internen oder externen – Verhaltensdeterminanten für die Normadressaten in ihrem Sinne verändern. Anfangen von Sanktionen in allen Varianten – Tadel, Kritik, Vorhaltungen, Mißbilligungen, Strafen, Zwangsmaßnahmen – über weltanschauliche und religiöse Indoktrination und Erziehung bis hin zu rationaler Argumentation, dem Appell an die Vernunft und dem Versuch, Normadressaten von der ›Richtigkeit‹ oder ›absoluten‹ Verbindlichkeit der gewünschten Normen zu überzeugen. In Entsprechung zu diesen unterschiedlichen Strategien der Normdurchsetzung ergeben sich die Gründe, die Normadressaten haben können, bestimmten Normen Folge zu leisten.

Welche dieser Antworten im Rahmen sozialwissenschaftlicher Theoriebildung letzten Endes begründbar und haltbar sind, wird durch die hier vorgenommene prinzipielle Eingrenzung des Explanandums einer Theorie sozialer Ordnung nicht präjudiziert.

VII. Rechtsnormen

A. Sanktionen und Zwangsakte

In der vorliegenden Untersuchung geht es nicht um die Erklärung der Geltung beliebiger Normen und eines beliebigen normorientierten Handelns. Es geht um eine Erklärung für die Entstehung und Existenz rechtsstaatlicher Institutionen, also um eine Erklärung für die Geltung und Befolgung einer ganz bestimmten Klasse von Normen: von *Rechtsnormen*. Durch welche sozialwissenschaftlich relevanten Merkmale zeichnet sich diese besondere Klasse von Normen vor anderen sozialen Normen aus?

Jenseits aller theoretischen Überlegungen zeigt schon die Alltagserfahrung, daß *Sanktionen* offenbar eine bedeutsame Rolle bei der Durchsetzung von Normen spielen. Es ist ein unbestreitbares Faktum der sozialen Realität, daß die Geltung sozialer Normen – jedenfalls dann, wenn es sich um die Geltung von Verhaltens- bzw. Pflichtnormen handelt – regelmäßig von der Verhängung positiver und negativer Sanktionen, von Lohn und

Strafe begleitet wird. Die auffällige empirische Beziehung zwischen Normgeltung und Sanktionen ist ein Grund dafür, warum es vielen Autoren als sinnvoll erscheinen konnte, den Begriff der Normgeltung sogar definitorisch mit der Verhängung von Sanktionen zu verbinden.

Die äußerst vielfältigen Formen und Ausprägungen von Sanktionen – von väterlichen Ermahnungen und Belobigungen über öffentliche Mißachtung und staatliche Literaturpreise bis hin zur Pfändung und Todesstrafe – werden von einer klar erkennbaren Grenze durchzogen. Diese Grenze verläuft zwischen Sanktionen, die gegen widerstrebende Adressaten notfalls auch mit Hilfe *physischer Gewalt* durchgesetzt werden, und solchen Sanktionen, bei denen das nicht der Fall ist. Eine regelmäßige Verhängung von Sanktionen, die in diesem Sinne *Zwangsakte* darstellen, gehört zu allen bekannten Formen der Zivilisation. Gerade in den Kernbereichen sozialer Ordnung sind die Geltung von Normen und ihre Sanktionierung untrennbar mit der Androhung und Ausübung physischer Gewalt verbunden.

Diese Tatsache muß für jede sozialwissenschaftliche Theorie ein wichtiger Erklärungsgegenstand sein. Auch wenn man von einem *theoretischen* Standpunkt aus bezweifeln wollte, daß individuelle oder kollektive Zwangsausübung für die stabile Existenz sozialer Ordnung eine notwendige Bedingung darstellt, so wird man doch unter *empirischen* Gesichtspunkten die regelmäßige Ausübung physischer Macht zur Durchsetzung von Normen als universelles Phänomen nicht übergehen können. Auch für die beobachtbare Praxis der Anwendung von Zwang und Gewalt stellt sich demnach die Grundfrage einer erklärenden Sozialwissenschaft, warum im Verhalten von Menschen bestimmte, einigermaßen stabile und dauerhafte Regelmäßigkeiten auftreten.

Die Beantwortung dieser Frage könnte nun allerdings gerade für diesen Fall leicht erscheinen. Wenn ein Normgeber in der Lage ist, gegen einen Normadressaten Zwang anzuwenden, was liegt dann näher, als daß der Normgeber seine Machtmittel auch entsprechend einsetzt, um dem Normadressaten seinen Willen zu oktroyieren? Wer Zwangsmacht besitzt, wird auch motiviert sein, diese Macht regelmäßig für seine Zwecke einzusetzen. Auf diesem Hintergrund könnte sogar das *gesamte* Problem der Normgeltung soziologisch gesehen als eher einfach strukturiert erscheinen: Auf der einen Seite stünden demnach als Normgeber Personen, die die Macht haben, ihrem Willen Wirksamkeit zu verleihen, und auf der anderen Seite als Normadressaten Personen, die sich der überlegenen Macht fügen müssen. Für den Soziologen würde sich so die Erklärung der Geltung sozialer Normen im wesentlichen auf eine Erklärung für eine be-

stimmte Verteilung tatsächlicher Machtmittel, auf die empirischen Fakten der Macht reduzieren.

Bei genauerer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, daß dieses einfache Muster einer Zurückführung von Normgeltung auf die faktische Macht der Normgeber nur selten zutrifft – das gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Besitz und die Ausübung von Zwangsmacht. Die Verhängung von Zwangsakten als Mittel der Normdurchsetzung *begleitet* nämlich die Geltung bestimmter Normen nicht nur regelmäßig. Die Praxis der Zwangsausübung *beruht* in wesentlichen Teilen auch auf der Geltung von Normen, die eine Ausübung von Zwang und Gewalt zum *Gegenstand* haben. Zwangsausübung zur Durchsetzung von Normen ist in den meisten Gesellschaftsordnungen keine ›bloße‹ Verhaltensregelmäßigkeit, die als Ergebnis der autonomen Entscheidungen der zwangsausübenden Akteure zustande kommt, sondern sie ist selber bereits das Resultat eines normorientierten Handelns. Die Sanktionierung abweichenden Handelns durch die Ausübung physischer Gewalt ist zumindest in allen modernen Gesellschaften ein genuiner Bestandteil der durch Normen geregelten sozialen Ordnung. Anstatt also die Geltung bestimmter Normen damit erklären zu können, daß diese Normen durch Zwangsakte sanktioniert werden, muß der Soziologe zunächst einmal diese Art der Sanktionierung selber mit der Geltung von Normen erklären.

B. Das Recht als Zwangsordnung

Die einfachste Form, in der die Verhängung von Zwangsakten als Reaktion auf Normabweichung selber zu einem normorientierten Handeln wird, besteht in der Geltung von *Zwangsnormen*, die zum Inhalt haben, daß als Folge eines bestimmten Verhaltens ein Zwangsakt verhängt werden *soll*. Zwangsnormen in diesem Sinne sind Verhaltensnormen. Sie überlassen die Antwort auf eine Normabweichung nicht dem Belieben der Betroffenen, sondern machen eine zwangsweise Sanktionierung zu einer verbindlichen Pflicht. Kodifizierte Gesetzesnormen sind zu einem großen Teil solche Zwangsnormen.

Unter einer Zwangsnorm ist demgemäß *nicht* eine Norm zu verstehen, die bei Nichtbefolgung durch einen Zwangsakt *sanktioniert* wird, sondern eine Norm, die die Verhängung eines Zwangsaktes *gebietet*. Der Grund für diesen Sprachgebrauch besteht darin, daß im vorliegenden Zusammenhang unter empirischen und explanativen Gesichtspunkten vor allem diejenigen Normen interessieren, durch die eine gesellschaftliche Praxis der Zwangsausübung gelenkt und reguliert wird, und weniger die-

jenigen Normen, deren Befolgung durch diese Zwangsausübung garantiert werden soll.

Zwangsnormen, die als Verhaltensnormen unmittelbar Anweisungen zur Ausführung von Zwangsakten enthalten, sind aber keineswegs die einzigen Normen, durch die in einer Gesellschaft die Anwendung von Zwang und Gewalt geregelt werden kann. Durch Normen kann bestimmt werden, wer dazu berechtigt ist, Zwangsnormen zu setzen, wer das Recht und die Pflicht hat, Verstöße gegen zwangsgestützte Normen festzustellen, wer den gebotenen Zwang tatsächlich ausüben darf und wer eine Zwangsausübung auf ihre normative Richtigkeit zu überwachen hat. Normen können die Verfahren der Zwangsnormsetzung und -anwendung zum Inhalt haben sowie die Verfahren, nach denen eine korrekte Normsetzung und Normanwendung zu kontrollieren sind. Schließlich können Normen auch Anweisungen für die Interpretation und Auslegung von Zwangsnormen formulieren sowie bestimmte Zwangsnormen gegen Veränderung schützen. Voraussetzungen, Art und Umfang der Zwangsausübung können also in einer Gesellschaft in sehr unterschiedlicher Intensität durch Normen geregelt werden. Die gesellschaftliche ›Zwangspraxis‹ kann dabei nicht nur Gegenstand von Verhaltensnormen unterschiedlichen Inhalts sein, sondern auch von Erlaubnis- und Ermächtigungsnormen, d.h. die Ausübung von Zwang und Gewalt kann nicht nur durch Pflichten und Gebote geprägt sein, sondern auch durch die Einräumung spezifischer Rechte und die Übertragung bestimmter Machtpositionen.

Es ist ein charakteristisches Kennzeichen der modernen Gesellschaft – und, wie wir noch sehen werden, vor allem einer Gesellschaft mit einer rechtsstaatlichen Ordnung –, daß sich die Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu einem vielfältig geregelten und arbeitsteilig organisierten Unternehmen entwickelt hat, daß also in einer solchen Gesellschaft eine *hohe Intensität* der normativen Regelung von Zwangs- und Gewaltausübung vorliegt. Es ist eine Gesellschaft mit einer umfassenden und differenzierten *Zwangsordnung* – wobei ebenso wie die ›Zwangsnorm‹ auch die ›Zwangsordnung‹ sich in dieser Sichtweise nicht dadurch auszeichnet, daß eine Ordnung *durch* Zwang aufrechterhalten wird, sondern daß der Ausübung von Zwang eine Ordnung *gegeben* wird. Die Betonung liegt auf der ›Ordnung‹ und nicht auf dem ›Zwang‹. Obwohl man auch in der modernen rechtsstaatlichen Gesellschaft die Bedeutung des Zwangs zur Stützung sozialer Normen nicht übersehen darf, so zeichnet sie sich doch nicht durch eine besondere Intensität der Zwangsausübung aus, sondern durch eine besondere Intensität der *Regelung* der Zwangsausübung, d.h.

durch die Tatsache, daß die Ausübung von Zwang einer normativen Ordnung *unterworfen* ist.

Die Geltung einer Zwangsordnung ist aber sozialwissenschaftlich nicht nur deshalb von Interesse, weil ihre Normen mit der Regelung der Ausübung physischen Zwangs einen speziellen *Inhalt* haben. Eine solche Zwangsordnung weist auch eine besondere normative *Struktur* auf. Diese besondere Struktur entsteht, weil in einer Zwangsordnung bestimmte Handlungsweisen im Zusammenhang mit der Setzung und Durchsetzung von Normen selber zum Gegenstand von Normen werden. Der englische Rechtsphilosoph H. L. A. Hart hat dies dadurch charakterisiert, daß neben den ›primären‹ Normen, die ein konkretes Verhalten verbieten oder erlauben, ›sekundäre‹ Normen in Geltung sind, die sich auf diese primären Normen – in verschiedener Weise – beziehen.²⁸ Eine solche ›verschachtelte‹ Struktur primärer und sekundärer Normen hat unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten eine zweifache Bedeutung:

Zum einen markiert sie den Übergang zu einer deutlich höheren Komplexität und damit auch Flexibilität sozialer Ordnung. Indem Menschen mit der Setzung von Normen nicht nur ihrem Willen Ausdruck verleihen, daß andere Menschen eine bestimmte konkrete Verhaltensweise ausführen sollen, sondern indem sie auch zum Ausdruck bringen, wer solche Normen setzen und verändern darf, wer ihre Anwendung zu überprüfen hat oder wie etwa im Falle ihrer Übertretung zu reagieren ist, haben sie das Instrument der Normsetzung als Instrument der Verhaltenssteuerung und Gestaltung sozialer Ordnung entscheidend weiterentwickelt. Auf diese Weise können sie ihrem Willen und ihren Wünschen in einer sehr viel differenzierteren Weise Ausdruck verleihen, als wenn sie sich nur auf elementare Verbote und Erlaubnisse beschränken. Die Entwicklung einer sozialen Ordnung zu einer »Einheit von primären und sekundären Regeln« (Hart) entspricht dem Übergang vom bloßen Tun einer Sache zu einer Tätigkeit, die der Steuerung und Verbesserung dieses Tuns selber dient.

Zum anderen hat die Existenz einer so strukturierten Normenordnung wichtige explanative Konsequenzen. Aus ihrer Geltung folgt, daß in der

²⁸ Vgl. Hart 1961, 77 ff. Es versteht sich fast von selbst, daß eine so strukturierte Normenordnung *nur* über ein adäquates Verständnis des Normsinnns funktionieren kann. Damit etwa eine Norm in Geltung sein kann, die die Sanktionierung der Übertretung einer anderen Norm vorschreibt, muß der Normadressat in der Lage sein, eine Norm logisch korrekt und ›sinngemäß‹ auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden, d.h. ein ›hermeneutisches Normverständnis‹ wird in solchen Normen durch ihren Tatbestand quasi vorausgesetzt.

Erklärung bestimmter normorientierter Handlungsweisen wiederum auf andere normorientierte Handlungsweisen Bezug genommen werden muß, bzw. daß die Ursachen für die Geltung bestimmter Normen in der Geltung weiterer Normen zu suchen sind. Der Soziologe ist mit dem Faktum konfrontiert, daß nicht nur die Handlungen, die Gegenstand von (primären) Normen sind, durch die Existenz von Normen erklärt werden müssen, sondern daß auch die Handlungen, die zur Geltung und Wirksamkeit dieser Normen beitragen, auf die Existenz von (sekundären) Normen zurückzuführen sind.

Die Frage, durch welche sozialwissenschaftlich relevanten Merkmale sich Rechtsnormen vor anderen sozialen Normen auszeichnen, läßt sich jetzt beantworten: Als ein charakteristisches Merkmal von Rechtsnormen kann betrachtet werden, daß sie *Bestandteile einer Zwangsordnung* sind, daß sie also zu den Normen gehören, durch die in einer sozialen Ordnung die Ausübung von Zwang und Gewalt geregelt wird²⁹ – wobei unter der Zwangsordnung einer sozialen Gruppe hier nur diejenige Normenordnung verstanden werden soll, die in dieser Gruppe dominierend ist, die sich also im Zweifelsfall gegen andere, möglicherweise konkurrierende Normierungen von Zwangsanzwendung (etwa seitens der Mafia) durchsetzen kann. In diesem Sinn sollen auch die Normen einer *rechtsstaatlichen* Ordnung Gegenstand der weiteren Untersuchung sein: als Bestandteile einer *besonderen Ausprägung* einer Zwangsordnung mit sowohl inhaltlichen als auch strukturellen Eigenheiten.³⁰

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß diese Charakterisierung des Rechts keineswegs Behauptungen der Art einschließt, daß etwa Zwangsnormen die für die Stabilität sozialer Ordnung wichtigsten Normen sind oder daß Normadressaten die an sie gerichteten Normen in den meisten Fällen nur aufgrund der Androhung von Zwangsakten befolgen. Die Hervorhebung, daß das Recht eine Zwangsordnung ist, hebt nicht hervor, daß Recht Ordnung schafft *durch* Zwang, sondern

²⁹ Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß es – neben diesen nicht immer eindeutigen inhaltlichen Gesichtspunkten – ein formales Kriterium gibt, mit dem entschieden werden kann, ob eine Norm zu einer Zwangsordnung gehört oder nicht.

³⁰ Für diesen Zweck ist die verbreitete soziologische Charakterisierung von Rechtsnormen als Normen, die durch Zwang oder einen Zwangsapparat *sanktioniert* werden, unbrauchbar. Zu den verschiedenen soziologischen Vorschlägen für eine Definition des Rechtsbegriffs vgl. die informative Untersuchung von Bechtler 1977. Zur rechtstheoretischen Diskussion um einen adäquaten Rechtsbegriff vgl. etwa Alexy 1994b, 27 ff.; Dreier, R. 1986; Hoerster 1986a; 1987; Krawietz 1988.

daß es eine Ordnung schafft *für* den Zwang.³¹ Die Auffassung des Rechts als Zwangsordnung in der hier verstandenen Bedeutung impliziert insofern das genaue Gegenteil der Annahme, daß die Androhung und Ausübung von Zwang das tragende Fundament der sozialen Ordnung ist. Die entscheidende soziologische Frage ist deshalb auch nicht, welche Rolle der Zwang zur Stabilisierung sozialer Ordnung spielt. Die entscheidende Frage lautet, wie eine stabile soziale Ordnung des Zwangs möglich ist.

Im folgenden wird es darum gehen, die rechtswissenschaftliche Analyse einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung unter einem soziologischen Erklärungsinteresse auszuwerten. Der Ausgangspunkt der vorhergehenden Überlegungen war ja die Frage, ob eine solche rechtswissenschaftliche Analyse unter empirisch-sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten überhaupt brauchbar ist. Das hat zu der Untersuchung des grundsätzlichen Problems Anlaß gegeben, inwieweit der Sinn und der Sinnzusammenhang von Normen generell für einen Sozialwissenschaftler von Bedeutung sind. Das Ergebnis bestand darin, daß ein adäquates Verständnis des Sinns geltender Normen eine notwendige Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Theoriebildung ist. Damit ist aber auch die rechtswissenschaftliche Analyse einer positiven Rechtsordnung von unmittelbarer soziologischer Relevanz und als Informationsquelle unverzichtbar. Ist es das Ziel einer sozialwissenschaftlichen Theorie, Entstehung und Existenz rechtsstaatlicher Institutionen zu erklären, dann bilden rechtswissenschaftliche Erkenntnisse das unerläßliche Fundament für ein angemessenes Verständnis der besonderen Eigenschaften dieses Explanandums.

³¹ »Daß das Recht eine Zwangsordnung ist, bedeutet nicht – wie dies mitunter behauptet wird –, daß es zum Wesen des Rechts gehört, das rechtmäßige, von der Rechtsordnung gebotene Verhalten zu »erzwingen«.« (Kelsen 1960, 36)